

FG Berlin-Brandenburg: Gestaltungsmissbrauch bei Aufrechnung der Einlageverpflichtung des Gesellschafters

Sachverhalt

Der Alleingesellschafter einer GmbH leistete eine in die Kapitalrücklage einzustellende Zuzahlung, indem er seine nicht mehr werthaltige Darlehensforderung gegenüber der GmbH (Klägerin) mit seiner Einlageverpflichtung aufrechnete. Streitig ist, ob ein Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO vorlag.

Entscheidung

Die Aufrechnung der Darlehensrückzahlungsforderung gegen die Einlageverpflichtung ist im Hinblick auf die Wertlosigkeit der Rückzahlungsforderung als ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu qualifizieren und im Ergebnis wie ein Forderungsverzicht zu behandeln.

Ein bloßer Forderungsverzicht löst eine Gewinnerhöhung aus, die jedoch außerhalb der Bilanz gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG zu neutralisieren ist, soweit es sich um eine Einlage handelt. Ein im Gesellschaftsverhältnis veranlasster Forderungsverzicht führt allerdings zu einer Einlage nur in Höhe des Teilwerts der Forderung im Zeitpunkt des Verzichts. Soweit die erlassene Forderung in diesem Zeitpunkt nicht (mehr) werthaltig ist, bleibt es folglich bei der Gewinnerhöhung.

Unter Berücksichtigung der bilanziellen Überschuldung und der mangelnden Kreditwürdigkeit der Klägerin im streitigen Zeitraum war mit einer Rückzahlung der Darlehensverbindlichkeit nicht zu rechnen. Auch verfügte sie über keine stillen Reserven, die die Forderung hätte werthaltig machen können. Zweck der Aufrechnung war es daher nach Ansicht des FG, den aus einem bloßen Verzicht auf eine wertlose Forderung resultierenden Ertrag bei der Klägerin zu vermeiden. Dieses Vorgehen diente allein der Steuerminderung und war nicht durch wirtschaftliche oder sonstige außersteuerliche Gründe zu rechtfertigen.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Betroffenes Gesetz

§ 42 AO

Fundstelle

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 13.04.2010, 6 K 53/06, EFG 2010, S. 1671.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.